

Hinweis auf Vereinsmitgliedschaft Regeln zur Verwendung des Hinweises auf die Vereinsmitgliedschaft im Geschäftsverkehr

Die hier aufgeführten Regeln präzisieren den § 14 der Satzung des Vereins „Ehrbare Versicherungskaufleute e.V.“ (VEVK). Sie haben daher verpflichtenden Charakter, den Sie durch Ihre Unterschrift anerkennen. Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen stellen einen Satzungsverstoß dar.

Die Mitgliedschaft im Verein Ehrbare Versicherungskaufleute e.V. (VEVK) kann und soll öffentlich bekannt gemacht und im Geschäftsverkehr verwendet werden. Das entspricht ausdrücklich dem Bestreben des Vereins, seinen Zweck und seine Ziele einer möglichst breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Mitglieder des Vereins sollen die Möglichkeit haben, ihr Bekenntnis zu den Vereinszielen und den Tugenden des ehrbaren Versicherungskaufmanns gerade auch gegenüber ihren Kunden öffentlich zu machen.

Zweck der Regelungen

Durch diese Regelungen soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedschaft im Verein nicht zu unlauterem Wettbewerbsverhalten eingesetzt wird (§ 5 UWG). Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass mit der Verwendung des Logos eine andere Prüfung stattgefunden hat als die der Aufnahmevoraussetzungen laut Satzung. Es wird insbesondere dann von einem Missbrauch auszugehen sein, wenn der Eindruck erweckt werden soll, das Führen des Logos sei aufgrund einer Qualitätsüberprüfung des Vermittlers genehmigt worden. Voraussetzung für die Nutzung des Logos ist die persönliche Mitgliedschaft. Es kann auf persönlichen Briefbögen, auf persönlichen Visitenkarten, auf der persönlichen Website sowie in der persönlichen E-Mail-Signatur verwendet werden.

Firmen sind nur dann zur Verwendung des Logos und zum Hinweis auf die Vereinsmitgliedschaft berechtigt, wenn sämtliche Inhaber oder gesetzlichen Vertreter und für das Unternehmen tätige Vermittler, die im Vermittlerregister eingetragen sind, persönliche Mitglieder des VEVK sind.

Bei der Verwendung des Logos auf Firmenbriefbögen, Firmenpräsentationen, Firmen-Websites oder in der E-Mail-Signatur muss sichergestellt sein, dass bei Außenstehenden nicht der Eindruck entsteht, die Firma sei Mitglied des VEVK. Die Mitgliedschaft ist immer eine personengebundene Mitgliedschaft. Sind nicht alle genannten Personen Mitglied des VEVK, kann der Hinweis auf die Mitgliedschaft auf einem Firmenbriefbogen, auf der Firmen-Website, auf Firmen-Präsentationen jeglicher Art und bei der Firmen-E-Mail-Signatur nur erfolgen, wenn die Mitglieder des VEVK namentlich genannt sind und deutlich erkennbar ist, dass nur diese Personen Mitglied des VEVK sind und nicht die Firma.

Grundausrüstung

Jedes neue Mitglied bekommt eine Grundausrüstung bestehend aus:

1. Eine Urkunde, die Auskunft über die Vereinsmitgliedschaft gibt. Diese Urkunde darf und soll im Vermittlerbetrieb aufgehängt werden. Bei Ende der Mitgliedschaft ist die Urkunde entweder an den Verein unverzüglich zurückzusenden oder zu vernichten.
2. Ein Plakat, das die Kaufmannstugenden aufführt, zu denen sich das Mitglied verpflichtet hat. Auch dieses ist ausdrücklich zum Aushang und zur Information des Kunden vorgesehen.

3. Eine digitale Vorlage des Vereinslogos und des individualisierten Mitgliedschaftslogos, das in die Print-Dokumente, Briefbögen, Visitenkarten, Broschüren, die IT und den Internetauftritt des Mitglieds integriert werden soll.

WICHTIG: Jegliche Veränderung des Logos durch Kürzung, Ergänzung oder Einbindung in einen anderen Zusammenhang als den genannten, stellt einen Missbrauch und einen Verstoß gegen die Satzung dar! Die ausschließliche und einzige erlaubte Verwendung ist der Hinweis „Mitglied im Verein Ehrbare Versicherungskaufleute e.V.“

Das zu verwendende Logo sieht ausschließlich wie folgt aus:



4. Eine individualisiertes Logo, in dem das Mitglied mit Namen genannt wird. Zur Verwendung gelten ausnahmslos alle unter Punkt 3. aufgeführten Regelungen analog! Das zu verwendende Logo sieht ausschließlich wie folgt aus, enthält aber den Namen des Mitglieds:



5. Die Mitglieder und Benutzungsberechtigten des Vereins „Ehrbare Versicherungskaufleute e.V.“ sind verpflichtet, dem Verein Verletzungen der Kollektivmarke unverzüglich anzuzeigen.

6. Der Verein „Ehrbare Versicherungskaufleute e.V.“ verpflichtet sich, die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch seine Mitglieder zu überwachen und einzuschreiten, wenn Dritte die Kollektivmarke missbräuchlich benutzen.

7. Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigen Zeichengebrauchs stehen ausschließlich dem Verein „Ehrbare Versicherungskaufleute e.V.“ als Zeichenträger zu.

Ich habe die vorstehenden Regelungen gelesen und verpflichte mich zu deren ausnahmslosen Einhaltung.

Ort, Datum

Unterschrift